

Anlage 2

Welchen Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Beschäftigte während des Betriebssports gesetzlich unfallversichert sind?

1. Die sportlichen Übungen müssen dem Ausgleich der Belastungen durch die Betriebstätigkeit, nicht dagegen der Teilnahme am allgemeinen sportlichen Wettkampf oder der Erzielung von Spitzenleistungen dienen.
2. Die Übungen müssen in einer gewissen Regelmäßigkeit stattfinden.
3. Der Teilnehmerkreis muss im Wesentlichen auf die Beschäftigten des Unternehmens beschränkt sein.
4. Die Übungen müssen im Rahmen einer unternehmensbezogenen Organisation stattfinden.

Was ist versichert?

Versichert sind alle Sportarten die dazu dienen die einseitige berufliche Belastung der Beschäftigten auszugleichen. Hierzu zählen bspw. Ballsportarten, Laufsportarten, Gymnastik usw. Nicht versichert sind hingegen Sportarten, die den Körper extrem belasten und schädigend auf ihn einwirken können, wie bspw. Kartfahren, Bungee-Jumping usw. Wettkampfveranstaltungen, wie bspw. Marathonläufe, Fußballturniere etc. werden ebenfalls nicht vom Versicherungsschutz erfasst.

Versicherungsschutz besteht bei allen sportlichen Übungen, die dazu dienen, die einseitige berufliche Belastung der Beschäftigten auszugleichen. Versichert sind alle mit dem Betriebssport zusammenhängenden Verrichtungen sowie die damit zusammenhängenden Wege. Auch die "Vor- und Nachbereitungen" zum Ausgleichssport sind versichert, wie z. B. das An- und Ablegen der Turnkleidung und das Waschen und Duschen nach dem Sport an der Sportstätte.

Was bedeutet regelmäßig?

Für den Begriff der Regelmäßigkeit gibt es keine festgesetzte Grenze. Der Betriebssport sollte daher in wiederkehrenden Intervallen stattfinden (Bsp.: Ein Yoga-Kurs findet innerhalb von drei Monaten 8-mal statt). Einmalige Veranstaltungen wie bspw. ein Schneesporttag werden nicht vom Betriebssport erfasst. Derartige Veranstaltungen können jedoch im Rahmen einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung versichert sein. Näheres hierzu erfahren Sie in unserem Infoblatt „betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung“.

Wer muss den Betriebssport organisieren?

Der Betriebssport muss in einer unternehmensbezogenen Organisation stattfinden.

D.h. der Betriebssport muss vom Unternehmen selbst angeboten werden (Organisation durch die Personalabteilung, oder den Unternehmer selbst), oder die Organisation erfolgt durch einen vom Unternehmer Beauftragten (am Betriebssport interessierte Beschäftigter, Trainer, Personalrat etc.).

Werden durch den Unternehmer lediglich finanzielle Zuwendungen gewährt bspw. an Mitgliedschaften in Fitnessstudios oder Vereinen, so besteht kein Versicherungsschutz über die UKT.

Muss der Betriebssport während der Arbeitszeit stattfinden?

Nein der Betriebssport muss nicht während der Arbeitszeit stattfinden oder unmittelbar an die Arbeitszeit anschließen.